

Nr. 2403/11
1992-02-17

ANFRAGE

der Abgeordneten Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend den Vollzug von Umweltschutzbestimmungen als oberste Bergbehörde/Fall
Perlmooser Zementwerke AG in Kirchbichl/Tirol

Mit der Zuständigkeiterweiterung durch die Berggesetznovelle 1990 ist die Bedeutung der sechs Berghauptmannschaften (in Wien, Leoben, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck) als Umweltbehörden wesentlich gestiegen. Ihnen obliegt nun auch die Betriebsanlagengenehmigung von bisher dem Gewerberecht und damit den Bezirkshauptmannschaften in erster Instanz und den Landeshauptmännern in zweiter Instanz unterliegenden Betrieben. Den Berghauptmannschaften direkt übergeordnet ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das somit oberste Bergbehörde ist. Während das Gewerberecht in der Sektion III des Ministeriums vollzogen wird, werden die Agenden der obersten Bergbehörde von der Sektion VII wahrgenommen.

Von der Erweiterung des Geltungsbereiches des Berggesetzes ist auch die Perlmooser Zementwerke AG in Kirchbichl/Tirol betroffen. Das Bundesministerium hatte im Vorjahr aufgrund einer Berufung durch die Perlmooser Zementwerke AG den Genehmigungsbescheid für eine Vorbrecheranlage zu prüfen. Von der Berghauptmannschaft Innsbruck war aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen der Staubgrenzwert mit 20 mg/m³ festgelegt worden. Das Bundesministerium hat diesen Grenzwert im Berufungsbescheid auf 50 mg/m³ erhöht, und zwar mit Berufung auf die Ausführungen eines neu beigezogenen Sachverständigen, Dipl.Ing. Berthold Fischer, Zivilingenieur für Bergwesen. Im Grunde wird von ihm die Maßgeblichkeit des strengerem Grenzwertes von 20 mg/m³ mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bestritten. "Es sei nicht Stand der Technik, überdimensionierte Entstaubungsanlagen aufzustellen, die sowohl erhöhte Materialkosten und einen erhöhten Wartungsaufwand, als auch erhöhte Energiekosten beim Betrieb erfordern." Für solche Überlegungen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bietet jedoch das Berggesetz keine Grundlage. Im § 146 Abs.3 BergG findet sich der Satz: "Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die davon ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs.3) zu begrenzen ..." "(0) Stand der Technik (ist) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder

Betriebsweisen heranzuziehen." (§ 134 Abs.3 BergG). Die Vorgangsweise des Bundesministeriums ist insbesondere deshalb unverständlich, weil die Landesforstdirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung in einem Zustandsbericht über die Immissionsbelastung im Raum Wörgl-Kirchbichl vom 2.4.1991 ausführt, "daß im Jahr 1990 praktisch im gesamten Ortsgebiet von Kirchbichl - von Bichlwang bis Ort und Hauptschule - stark erhöhte Belastungen an Gesamtstaubniederschlag aufgetreten sind, wobei die Grenzwerte der Schweizer Luftreinhalteverordnung (am stärksten in unmittelbarer Nähe des Zementwerkes) überschritten wurden, ...". In einem neuerlichen Schreiben vom 19. Juni 1991 führt die Landesforstdirektion klar die Ursächlichkeit der Perlmooser Zementwerke AG für die hohe Staubbelastung in diesem Gebiet aus.

Darüber hinaus wurde um Erweiterung der Rohmühlenanlage beim Zementwerk Kirchbichl angesucht. Es soll ein Stahlsilo für "Altsand" mit einem Fassungsvermögen von 400 m³ samt Befüll-, Abzugs- und Entstaubungseinrichtungen errichtet und "Altsand" zur Zementherstellung verwendet werden. Ein entsprechender Bescheid wurde am 8. Juli 1991 ausgefertigt. Aufgrund der Berufung der Nachbarn ist dieses Verfahren nun beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig. Der Altsand (gebrauchter Form- und Putzsand) stammt aus der Gießerei der Tiroler Röhren- und Metallwerke AG in Hall/Tirol und ist stark schwermetallhaltig. Die Prüfung der ersten Instanz stützt sich bloß auf einen von der Perlmooser Zementwerke AG beigebrachten "Gesamtbericht" der ÖTEC und auf Aussagen eines technischen und eines chemischen Sachverständigen. Das Ermittlungsverfahren ist somit äußerst mangelhaft, der Bescheid entspricht in keinster Weise dem Bestimmtheitsgebot und enthält krasse rechtliche Fehlbeurteilungen. Diese Rechtswidrigkeiten, sollten sie nicht vom Bundesministerium behoben werden, werden von den Nachbarn im Wege einer Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zu unterbreiten sein.

Die bisherige Vorgangsweise der Berghauptmannschaft und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Vertrauen der Bevölkerung in die Parteilichkeit dieser Behörden tief erschüttert.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele JuristInnen stehen in den genannten Berghauptmannschaften zum Vollzug des bergrechtlichen Betriebsanlagenrechts zur Verfügung?
2. Wie sind die Berghauptmannschaften mit Sachverständigen zur technischen, ökologischen und ärztlichen Beurteilung von Emissionen aus Betriebsanlagen ausgestattet?
3. Welcher umwelttechnischen und ärztlichen Sachverständigen bedient sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung nach dem Bergrecht?

4. Inwiefern wurde von seiten des Bundesministeriums auf die im 13. Bericht der Volksanwaltschaft - im Zuge der Beurteilung der gewerblichen Betriebsanlagenverfahren - vorgebrachten Rüge einer mangelnden Ausstattung mit ärztlichen Sachverständigen reagiert?
5. Wie kann es das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheit rechtfertigen, bei Erweiterung einer Anlage, die bereits für die Überschreitung von Staubimmissionsgrenzwerten im Raum Kirchbichl verantwortlich ist, nicht den strengstmöglichen Emissionsgrenzwert vorzuschreiben?
6. Wie wird der tatsächliche Staubgehalt bei den Emissionen der Vorbrecheranlage gemessen werden?
7. Warum wurde im Bescheid des Bundesministeriums betreffend die Vorbrecheranlage nicht auf die bestehende Staubbelastung eingegangen, wie sie von Berichten der Landesforstdirektion Tirol klar und deutlich bekanntgegeben wurden?
8. Welche nachträglichen Auflagen zur Beschränkung der Emissionen (Staub, Geruch, ua.) aus der bestehenden Anlage wird die Bergbehörde erteilen?
9. Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide, deren Einhaltung nunmehr von der Berghauptmannschaft Innsbruck zu überprüfen sind, liegen für die bestehende Anlage vor?